

Erzbistum Köln, Generalvikariat, 50606 Köln

Stadt Hennef
Herrn Niclas Assig
Postfach 1562
53762 Hennef

Erzbistum Köln, Generalvikariat
Bereich Recht und Compliance
Fachbereich Weltliches Recht

Gisela Mallmann-Dourgounis
Sachbearbeiterin

Marzellenstr. 32, 50668 Köln
Postanschrift:
Erzbistum Köln, 50606 Köln

T 0221 1642 1547

gisela.mallmann-dourgounis@erzbistum-
koeln.de

www.erzbistum-koeln.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
12. Oktober 2023	320/2023		Frau Mallmann- Dourgounis	R60888 /75	16. Oktober 2023

**Verkaufsoffener Sonntag in Hennef anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes am 03.12.2023,
Kirchenanhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Assig,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2023 zu o.g. Betreff und nehmen dazu gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) wie folgt Stellung:

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist für die Kirche ein prioritäres Anliegen. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“. Auch nach Art. 25 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen werden der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“

Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen, bedarf es nach der Rechtsprechung strenger Prüfung (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Mai 2017 – 4 B 520717 -, juris, unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts).

Durch die geplante Sonntagsöffnung werden gottesdienstliche Belange der Pfarrgemeinden nach örtlicher Rücksprache zwar nicht tangiert. Aus den genannten grundsätzlichen Gründen plädieren wir aber weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gisela Mallmann-Dourgounis, Sachbearbeiterin